



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Peter Christ**

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion III/PT2
Ghegastraße 1
1030 Wien
JD@bmvit.gv.at

Telefon 0512/508-2209
Fax 0512/508-2205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1550/130

Innsbruck, 14.01.2010

Zu Zl.: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 vom 20. November 2009

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 54-63, innerstaatlich umgesetzt werden. Diese Richtlinie sieht im Wesentlichen vor, dass Telekommunikationsanbieter künftig die Telefon- und Internetverbindungsdaten aller Kunden unabhängig von betriebs- oder verrechnungstechnischen Erfordernissen und auch ohne konkrete Verdachtsmomente zumindest sechs Monate lang speichern müssen. Nicht erfasst von dieser verpflichtenden Vorratsdatenspeicherung sind die Inhalte von Telefongesprächen, SMS und E-Mails.

Im Sinn des Erwägungsgrundes 17 der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten „gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Richtlinie auf Vorrat gespeicherten Daten nur in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter vollständiger Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden“. Auch Art. 4 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten nur in bestimmten Fällen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder des Völkerrechts, insbesondere der EMRK, an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden. Beim Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten sind die Anforderungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

Ob diese von den Mitgliedstaaten bei der Regelung der Weitergabe der auf Vorrat gespeicherten Daten zu beachtenden Vorgaben von der genannten Richtlinie selbst – nämlich in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung an sich - ausreichend berücksichtigt wurden, erscheint zweifelhaft. Die von der Richtlinie vorgegebene anlasslose, verdachtsunabhängige und undifferenzierte Anordnung einer Speicherverpflichtung ohne konkreten Straftatbezug – und damit auch der vorliegende, diese Richtlinie umsetzende Entwurf – steht wohl in einem erheblichen Spannungsverhältnis zum innerstaatlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz und dem dabei einzuhaltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Im Hinblick allerdings darauf, dass der vorliegende Entwurf in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung lediglich die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG umsetzt, soll auf die diesbezüglichen Bedenken nicht näher eingegangen werden.

Unabhängig von der Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der gegenständlichen Vorratsdatenspeicherung sollte aber jedenfalls der im § 102a Abs. 1 und im § 102b Abs. 1 des Entwurfs verwendete Begriff „schwere Straftat“ näher konkretisiert werden. Dies insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK. Danach stellt die Speicherung von Daten über das Privatleben einen Eingriff in das durch diese Bestimmung gewährleistete Grundrecht dar, der nur zulässig ist, sofern durch Gesetz mit ausreichender Klarheit die Bedingungen für die Speicherung festgelegt sind. Umso mehr müssen daher die Bedingungen für die Weitergabe der gespeicherten Daten gesetzlich festgelegt sein. Da auch im Hinblick auf das innerstaatlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz entscheidend ist, dass Daten nur für eindeutig festgelegte, rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden dürfen, muss daher klar sein, wann eine schwere Straftat, die den Zugriff auf Vorratsdaten erlaubt, vorliegt.

Im Hinblick auf die im § 17 DSG 2000 vorgesehene Meldepflicht wird weiters angeregt, bezüglich der entsprechenden meldepflichtigen Datenanwendungen des vorliegenden Entwurfs großzügige Übergangsfristen vorzusehen bzw. diese als nicht meldepflichtige Standardanwendung im Sinn der StMV 2004 festzulegen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor